



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 112/23

15.04.2024

In der Aufgebotsache

Friedrich Kukat, Lange Straße 21, Altenzentrum Melle-Neuenkirchen, 49326 Melle
vertr. d.d. Betreuer Bernd Kukat, Im Bergsiek 33, 33739 Bielefeld

- Antragsteller -

sind

1. der Grundschuldbrief der Gruppe 02 Nr. 2096966, erteilt über die im Grundbuch von Neuenkirchen Blatt 1404, vormals Blatt 340 in Abteilung III Nr. 5 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, eingetragene Grundschuld in Höhe von 10.500,00 DM Nennbetrag verzinslich mit acht vom Hundert jährlich,
2. der Grundschuldbrief der Gruppe 02 Nr. 3657616, erteilt über die im Grundbuch von Neuenkirchen Blatt 1404, vormals Blatt 340 in Abteilung III Nr. 6 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, eingetragene Grundschuld in Höhe von 13.500,00 DM Nennbetrag verzinslich ab Eintragung mit acht vom Hundert jährlich,

kraftlos.

Gründe:

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Der Antragsteller ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Der Geschäftswert wird auf 3.067,75 € festgesetzt (§ 36 GNotKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Markwart
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.